

# Richtlinien

## für die Senatsaufgaben im

### Habitationsverfahren

Diese Richtlinie dient der Qualitätssicherung im Habitationsverfahren und gilt für alle Fakultäten und Zentren. Sie wurde von den Professor\*innen des Senats erstellt und vom Senat in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 beschlossen.

Nach einer Zitierung der einschlägigen Rechtsgrundlagen (I) finden sich die Grundlinien, nach denen die Professor\*innen im Senat bei der Umsetzung dieser Regeln vorgehen (II).

Die jeweiligen **fakultären Ansprechpersonen** („Kuriensprecher\*innen“, „Moderator\*innen“ odgl.), die im Folgenden mit den Nominierungen zu Kommissionen betraut sind, werden **vom Senatsbüro (samt Unterschriftenprobe) in Evidenz gehalten**. Personelle **Änderungen** sind dem Senatsbüro von den Dekanaten umgehend und laufend **mitzuteilen**.

### Habitationsverfahren

#### I. Rechtsgrundlagen

##### *1. Universitätsgesetz 2002 idF der UG-Novelle 2009:*

*§ 103. (1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten (§§ 81 bis 83, § 124) zu betreuen und zu beurteilen.*

*(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers. ...*

*(4) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten. Dieses hat den Antrag, sofern er nicht mangels Zuständigkeit der Universität zurückzuweisen ist, an den Senat weiterzuleiten.<sup>1</sup>*

*(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an*

---

<sup>1</sup> Solche Anträge sind zwar an das Rektorat zu adressieren, allerdings „im Wege“ des zuständigen Dekanats bzw. Zentrumsbüros einzubringen. Schon dort werden, gemäß einer Weisung des Rektorats, die formalen Voraussetzungen einer Erstprüfung unterzogen. Die Zuständigkeitsprüfung des Rektorats bezieht sich insbesondere auch auf die Frage, ob die beantragte Venia ein „ganzes wissenschaftliches Fach“ umfasst. Schränkt der/die Habitationswerber\*in während eines schon vor der Kommission laufenden Verfahrens die beantragte Venia ein, so muss das Dekanat (Zentrumsbüro) in Rücksprache mit dem Rektorat neuerlich die Qualifikation als „ganzes wissenschaftliches Fach“ beurteilen.

die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen. ...

(7) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Habilitationskommission, die Studierenden mindestens ein Mitglied. ...

## **2. Satzungsteil Habilitation der Universität Wien (MBI vom 28.03.2014, 21. Stück, Nr. 111):**

### **„Habilitation**

**§ 1.** Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (*venia docendi*) für ein ganzes wissenschaftliches Fach zu erteilen (§ 103 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002). Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten (§ 103 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002).

### **Ziel der Habilitation**

**§ 2.** Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis (*venia docendi*), die in den Wirkungsbereich der Universität Wien fällt. ...

### **Einsetzung einer Habilitationskommission**

**§ 5.** (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen (§ 103 Abs. 7 und § 25 Abs. 8 Z 1 Universitätsgesetz 2002), die aus höchstens 9 Mitgliedern besteht. Der Senat bestimmt die Gesamtzahl sowie die Anzahl der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen von Universitätsangehörigen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 sowie die Gruppe der Studierenden stellt mindestens ein Mitglied. Die Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden müssen ein facheinschlägiges Studium betreiben (aufrechte Zulassung) und zumindest den ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums abgeschlossen oder mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiums positiv absolviert haben oder sich im Master- oder Doktoratsstudium befinden.

(2) Bei der Zusammensetzung der Habilitationskommission ist der besonderen Struktur der oder des für das Verfahren zuständigen Fakultät/en oder Zentrums/en und des Fachgebiets bzw. auch der speziellen Thematik der Habilitationsschrift Rechnung zu tragen. Mit zu berücksichtigen ist, ob eine beantragte Lehrbefugnis in den fachlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Fakultäten oder Zentren fällt.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe der Universitätsangehörigen durch den Senat bestellt.

(4) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist vom ältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Wien einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der habilitierten Kommissionsmitglieder zu wählen.

### **Gutachterinnen und Gutachter**

**§ 6.** (1) Die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter des Zentrums holt von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter ein. Fällt eine beantragte Lehrbefugnis in den fachlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Fakultäten oder Zentren, so erstreckt sich auch der Fachbereich im Sinn des § 103 Abs. 5 UG über mehr als eine wissenschaftliche Organisationseinheit. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfachs, darunter mindestens zwei externe, als Gutachterinnen oder Gutachter über die wissenschaftlichen Arbeiten zu bestellen. ...“

## II. Erläuterungen zu den Aufgaben des Senats im Rahmen der Einsetzung der *Habilitationskommission* und der Bestellung der Gutachter\*innen

### 1) Kommission

Die Prüfung, ob das spezifische Fachgebiet der beantragten Lehrbefugnis (*venia docendi*) in den Wirkungsbereich der Universität Wien fällt, ist Aufgabe des Rektorats (§ 103 Abs 1 UG).

Ist der Senat der Meinung, dass dies bei einem bestimmten Antrag nicht der Fall ist, obwohl das Rektorat es schon bejaht hat, so ist diese Frage im Einvernehmen mit dem Rektorat zu klären. Tritt die Frage während eines schon laufenden Habilitationsverfahrens erneut auf (zB weil der/die Antragsteller\*in die beantragte Venia ändert), so ist wiederum das Rektorat zu befassen.

### Größe der Habilitationskommission

Betreffend die Größe der Habilitationskommission ist nur bestimmt, dass sie aus höchstens neun Mitgliedern bestehen darf und dass mehr als die Hälfte aus dem Kreis der Professor\*innen kommen muss. De facto wird die Größe der Kommission durch die jeweilige Fakultät oder das jeweilige Zentrum bestimmt (das Erhebungsblatt des Senats enthält eine entsprechende von der Fakultät auszufüllende Rubrik).

Der **Senat empfiehlt** die Varianten **5:2:2 und 3:1:1**, um adäquate Mitwirkungsrechte aller universitärer Gruppen zu gewährleisten. Für fächerübergreifende Habilitationen sollte jedenfalls die Variante 5:2:2 gewählt werden.

Der **Vorschlag** der Fakultät ist für den Senat rechtlich **nicht verbindlich**. Dieser könnte von der vorgeschlagenen Größe auch abgehen und die Kommission vergrößern, zB wenn er den Eindruck hat, dass das Fachgebiet und die spezielle Thematik der Habilitationsschrift (vgl § 2 Satzungsteil Habilitation) nicht adäquat abgedeckt ist.

### Verfahren der Nominierung der Mitglieder der Habilitationskommission

Um der Inhomogenität und Größe der Organisationseinheiten an der Universität und den unterschiedlichen Fächerkulturen Rechnung zu tragen, hat die Universitätsleitung bewusst Abstand von generellen detaillierten Regelungen zur Willensbildung für die Bestellung von Mitgliedern der verschiedenen Personengruppen des wissenschaftlichen Personals in Kollegialorgane durch Fakultäten und Zentren genommen.

**Vorgabe** für den Bestellungsprozess in vom Senat einzusetzende Kollegialorgane ist aber jedenfalls, dass die Nominierung auf einem **demokratischen Meinungsbildungsprozess** innerhalb der jeweiligen Personengruppe (Professor\*innen des Fachbereichs und sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen der Organisationseinheit) basiert. Die Art und das Ergebnis dieses Meinungsbildungsprozesses werden von der dem Senat zu Funktionsbeginn bekanntgegebenen fakultären Ansprechperson für diese Gruppe an den Dekan/die Dekanin weitergeleitet.

Auf dem **Erhebungsblatt** ist zu vermerken, welcher Meinungsbildungsprozesses von der jeweiligen Gruppe zur Ermittlung der zu nominierenden Mitglieder angewendet wurde (Beschluss in einer Versammlung aller Mitglieder der jeweiligen Gruppe oder elektronische Abstimmung innerhalb dieses Personenkreises oder Beschluss der mit den Nominierungen von den Mitgliedern dieses Personenkreises nachweisbar bevollmächtigten Mitgliedern der Fakultätskonferenz in einer Versammlung oder mittels elektronischer Abstimmung; gegebenenfalls nach Rücksprache mit der/den entsprechenden Subeinheit/en).

## Qualifikation der Kommissionsmitglieder

Zur Qualifikation der Kommissionsmitglieder vertreten die Professor\*innen des Senats die Auffassung, dass alle Kommissionsmitglieder (außer den Studierenden) aufgrund ihrer Publikationstätigkeit als **aktive Wissenschaftler\*innen** ausgewiesen sein müssen.

## Externe Kommissionsmitglieder

Im Allgemeinen besteht die Habilitationskommission aus den Mitgliedern der Fakultät oder des Zentrums, an dem der oder die Bewerber\*in die Lehrbefugnis anstrebt. Es wird allerdings **empfohlen, ein externes** (also nicht der Universität Wien angehöriges) **Kommissionsmitglied** zu nominieren. Wenn es fachlich geboten erscheint, kann (entweder zusätzlich oder anstelle des externen Mitgliedes) auch ein Mitglied aus einer anderen Fakultät nominiert werden. Die Fachexpertise der Kommission ist jedenfalls zu gewährleisten. Befangenheiten (siehe weiter unten) sind zu vermeiden.

## Frauenanteil

Bei der Zusammensetzung der Kommission ist von allen in den Nominierungsprozess involvierten Gruppen darauf zu achten, dass ein **50 % Frauenanteil** gegeben sein muss (§ 20a Abs 2 UG). Ist eine **Unterschreitung** dieses Frauenanteils in der Kommission aus fachspezifischen Gründen unvermeidbar, hat die Bekanntgabe der Nominierungen an den Senat eine **Begründung** zu umfassen, die vom Senat an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der einspruchsberechtigt ist, weitergeleitet wird.

Um zu vermeiden, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bei Konstituierung der Kommission Einspruch erhebt und sich damit die Arbeitsaufnahme von eingesetzten Kommissionen verzögert, empfiehlt der Senat den Fakultäten gegebenenfalls, vor der Einsetzung der Kommission eine allfällige Genehmigung des zuständigen Mitglieds des Arbeitskreises für die Unterschreitung des 50%-Frauenanteils einzuholen und eine Zustimmung desselben auf dem Erhebungsblatt zu vermerken.

## Ausscheiden eines Mitgliedes

Bei **Ausscheiden** eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds ist ein **neues Mitglied durch den Senat zu bestellen** (siehe oben: Verfahren der Nominierung der Mitglieder der Habilitationskommission).

## Ersatzmitglieder

Für **jede** in der Kommission vertretene **Personengruppe** ist **mindestens ein Ersatzmitglied** vorzusehen, bei mehr als einem Ersatzmitglied ist zu reihen.

Ersatzmitglieder wirken nach der Geschäftsordnung **nur im Vertretungsfall** für ein verhindertes Hauptmitglied in der Kommission mit. Das verhinderte Hauptmitglied kann frei wählen, ob es sich durch Ersatzmitglied (in der Reihenfolge der Ersatzpersonen) vertreten lässt oder ob es eine Stimmübertragung vornimmt. (Demgegenüber können Auskunftspersonen aufgrund eines Beschlusses der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch den Vorsitzenden hinzugezogen werden, sie sind aber nicht dauerhaft anwesenheitsberechtigt.)

## Befangenheit Kommissionsmitglieder

Kommissionsmitglieder gelten als positiv oder negativ befangen, im Fall a) von **regelmäßigen gemeinsamen Publikationen und/oder Projekten** mit dem/der Antragsteller\*in oder b) wenn sie in einem aktuellen oder schon zurückliegenden engen **persönlichen Naheverhältnis** (Verwandtschaft, Partnerschaft u.ä.) mit dem/der Antragsteller\*in stehen.

Die Kommissionsmitglieder haben mit Zustimmung zu ihrer Nominierung in die Kommission ihre **Unbefangenheit zu erklären**. Dies wird vom Dekanat **auf dem Erhebungsblatt vermerkt**.

Sollte eine Befangenheit **im Nachhinein** auftreten, so hat das Mitglied die/den Vorsitzende/n der Kommission über ihre/seine Befangenheit zu informieren und aus der Kommission auszuscheiden. In diesem Fall ist ein **neues Mitglied durch den Senat zu bestellen** (siehe oben: Verfahren der Nominierung der Mitglieder der Habilitationskommission).

## 2. Fächerübergreifende Habilitationen

Für fächerübergreifende Habilitationen ist die ausdrückliche Bestimmung in § 5 Abs 2 Satzungsteil Habilitation relevant. Danach hat die Zusammensetzung der Habilitationskommission die Struktur der für das Verfahren zuständigen Fakultät (des Zentrums) und des Fachgebietes bzw. auch die spezielle Thematik der Habilitationsschrift widerzuspiegeln.

Der Senat erachtet es in solchen Fällen daher als notwendig, die Mitglieder der Habilitationskommission wie auch die Gutachter\*innen aus verschiedenen akademischen Einheiten, Fakultäten oder Zentren bzw. aus verschiedenen Fachgebieten zu rekrutieren.

## 3. Gutachten

### Anzahl der Gutachten

Für die Anzahl der Gutachten gilt laut Satzung die **Mindestzahl drei**. Um eine **ausreichende Auswahl** zu gewährleisten, sollte die Anzahl der vorgeschlagenen Gutachter\*innen die von der Fakultät gewünschte Anzahl an Gutachter\*innen **um mindestens drei Personen überschreiten**. Bevor Gutachter\*innen dem Senat vorgeschlagen werden, müssen diese bestätigt haben, dass sie allfällig zur Begutachtung zur Verfügung stehen.

### Externe Gutachter\*innen

Die vorgeschlagenen Gutachter\*innen sollten **idR extern** sein. Zumeist erscheint die Unabhängigkeit der Begutachtung am besten gewährleistet, wenn die Gutachter\*innen ihren Arbeitsschwerpunkt nicht in Österreich haben. Ist aus **fachspezifischen Gründen** ein Gutachten einer **Person mit Arbeitsschwerpunkt in Österreich** erforderlich, so ist dies – wie auch die dementsprechenden konkreten Vorschläge für Gutachter\*innen – im Erhebungsblatt **inhaltlich zu begründen**.

Aus den vorgeschlagenen Gutachter\*innen wählt der Senat die gewünschte Anzahl an Gutachter\*innen aus und bestellt überdies mindestens eine\*n Ersatzgutachter\*in, gegebenenfalls zwei oder mehrere in Reihung.

### Qualifikation der Gutachter\*innen

Aus Gründen der Qualitätssicherung besonders wichtig ist die **Fachqualifikation und Unabhängigkeit** der Gutachter\*innen. Selbstverständlich sollten die dem Senat dazu vorgeschlagenen Personen in ihrer Publikationsleistung eindeutig als **aktive und international anerkannte Wissenschaftler\*innen** im entsprechenden **Fachgebiet** oder gegebenenfalls fachnahen Gebiet ausgewiesen sein, eine Professur innehaben oder gegebenenfalls über eine Lehrbefugnis bzw. gleichzuhaltende Eignung verfügen und kein Naheverhältnis zum/ zur Habilitationswerber\*in oder deren/dessen unmittelbarem wissenschaftlichen Umfeld aufweisen (siehe Befangenheit weiter unten).

Doppelfunktionen als Kommissionsmitglied und Gutachter\*in sind grundsätzlich unerwünscht.

## **Geschlechterverhältnis der Gutachter\*innen**

Eine 50%-Quote für die Gutachter\*innen ist nicht vorgesehen. Nach Möglichkeit sollte bei den Gutachter\*innenvorschlägen aber auf ein **fachlich vertretbares Geschlechterverhältnis** geachtet werden, ohne die in Fächern mit einem notorisch geringen Frauenanteil in Frage kommenden Gutachterinnen über Gebühr zu beanspruchen. Sollte der Gutachter\*innenvorschlag **weniger als 30% Frauen** enthalten, erwartet der Senat **die Angabe der fachspezifisch zwingenden Gründe** auf dem Erhebungsblatt.

## **Befangenheit Gutachter\*innen**

Gutachter\*innen gelten nach der Empfehlung des Rektorats vom 15. Dezember 2015 als positiv oder negativ befangen – und können daher nicht als Gutachter\*innen bestellt werden – wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen:

- Gutachter\*innen stehen in einem aktuellen oder schon zurückliegenden engen persönlichen oder beruflichen Naheverhältnis zu der zu begutachtenden Person (etw Partnerschaft, Verwandtschaft, Betreuungsverhältnis bei Dissertation oder Habilitation, Mitarbeiter\*in, Vorgesetzte/r, derzeitige Stelleninhaber\*in).
- Gutachter\*innen haben in den letzten fünf Jahren als Co-Autor\*in oder Co-Herausgeber\*in mit der zu begutachtenden Person publiziert (etwa wissenschaftliche Artikel, Monographien, Sammelbände).
- Gutachter\*innen haben mit der zu begutachtenden Person in den letzten fünf Jahren intensiv kooperiert (etwa gemeinsame Forschungs- und/oder Lehrprojekte etc.)

Die angefragten Gutachter\*innen haben ihre **Unbefangenheit** bei Mitteilung der Bereitschaft zu gutachten **zu erklären**. Dies wird **vom Dekanat auf dem Erhebungsblatt vermerkt**.

Sollte eine Befangenheit **im Nachhinein** auftreten, so hat die/der Gutachter\*in die/den Vorsitzende/n der Kommission darüber zu informieren. Der/Die Vorsitzende hat daraufhin die/den erstgereihten Ersatzgutachter\*in mit der Begutachtung zu befassen. Steht kein/e Ersatzgutachter\*in zur Verfügung, sind neue Vorschläge von Gutachter\*innen an den Senat zu übermitteln.

## **Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien betreffend das Habilitationsverfahren**

Die Überprüfung dieser Regeln erfolgt durch die Senatsmitglieder aus dem Kreis der Professor\*innen, die in ihrer vorbereitenden Sitzung die Gutachter\*innen beschließen. Bei Nichteinhaltung der Regeln wird der Fall an die Fakultät mit der Bitte um Überarbeitung zurückverwiesen. Eine Bearbeitung eines Antrags zur Einsetzung einer Habilitationskommission durch den Senat und zur Bestellung der Gutachter\*innen durch die Senatsprofessor\*innen kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen mindestens 10 Tage vor der entsprechenden Senatssitzung im Büro des Senats eingegangen sind.

Es wird angeregt, dass die Fakultäten Richtlinien für Habilitationen erarbeiten und auf ihrer Homepage veröffentlichen. Diese sowie der Satzungsteil „Habilitation“ sollten auch den Gutachter\*innen übermittelt werden.

Wien, am 6. Mai 2021